

Ein Jahr Reform des Vergaberechts - ein Fortschritt für die sozialen Kriterien in der öffentlichen Auftragsvergabe?

Möglichkeiten der Berücksichtigung sozialer
Kriterien nach der Vergaberechtsreform -
Bilanz der Vergabep Praxis

18.05.2017 - Berlin

Stadt Dortmund
Vergabe- und
Beschaffungszentrum





- 1. Entwicklung und Einbeziehung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren**
- 2. Entwicklung in der Vergabepraxis**
- 3. Handlungsfelder**
- 4. Fragen und Diskussion**

1. Entwicklung und Einbeziehung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren



- **Soziale Kriterien haben sich vom „Vergabefremden Kriterium“ zu einem in den Vergabegrundsätzen verankerten Merkmal weiterentwickelt**
- **Bis zur Vergaberechtsreform im April 2016 wurde jedoch immer wieder das Problem der „Produkteigenschaft“ thematisiert**
 - **Wenn die „Produkteigenschaft“ verneint wird, bleibt nur die Möglichkeit soziale Kriterien in Auftragsausführungsbedingungen zu verankern → keine präventive Kontrolle durch den AG möglich!**

1. Entwicklung und Einbeziehung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren



Keine Unterscheidung bezüglich (technischer) Produktdaten und Eigenschaften



„Fair“



„Konventionell“

1. Entwicklung und Einbeziehung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren



§ 31 Abs. 3 Satz 2 VgV lautet:

„Sie können sich auch auf den Prozess oder die Methode des zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium der im Lebenszyklus des Auftragsgegenstandes einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestand-teile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.“

Diese Norm setzt Art. 42 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU um und stellt klar, dass auch bei der Leistungsbeschreibung zusätzliche Kriterien, insbesondere soziale Aspekte, Berücksichtigung finden können.

1. Entwicklung und Einbeziehung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren



Nachweisführung durch Gütezeichen möglich

- Darüber hinaus bestimmt § 34 VgV, dass die Nachweisführung durch Gütezeichen möglich ist, sofern die Bedingungen im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 VgV erfüllt werden.
- Gleichwertige Gütezeichen müssen dabei aber auch akzeptiert werden, vgl. § 34 Abs. 4 VgV. Nach § 34 Abs. 5 VgV muss der öffentliche Auftraggeber auch andere als Gütezeichen geeignete Belege akzeptieren, wenn dem Unternehmen aus unverschuldeten Gründen die Möglichkeit zum Erlangen eines solchen gleichwertigen Gütezeichens innerhalb einer einschlägigen Frist nicht möglich war.



2. Entwicklung in der Vergabepaxis

Folie aus Vortrag zur Berücksichtigung sozialer Kriterien aus 2014:

Pilotprojekte:

- **Dienst- und Schutzkleidung Ordnungsamt**
- **Shirts für die Feuerwehr**
- **Dienstkleidung U-Turm**

Problemstellungen

- Wenig/ teilweise gar keine Angebote
- Angebote entsprechen nicht den Ausschreibungsbedingungen
- Sortiment der Anbieter unterscheidet sich in manchen Produkten von der Anfrage



2. Entwicklung in der Vergabepaxis

Aktueller Stand:

- **Deutlich mehr Marktteilnehmer sind auf die Anforderungen eingestellt und bieten entsprechende Produkte an**
- **Sortiment nimmt zu**
- **„Art der Nachweisführung“ ist jedoch häufiger noch ein Problem für die Unternehmen, hoher Erläuterungs- und Rechercheaufwand auf Seiten der Vergabestelle**
- **Auch größere Projekte, wie ein mehrjähriger Rahmenvertrag für Dienst- und Schutzkleidung für den stadtweiten Bedarf, konnten realisiert werden**



2. Entwicklung in der Vergabep Praxis



INHALTSVERZEICHNIS 03

INHALT

VORWORT	04
A EINLEITUNG	05
B HINTERGRÜNDE ZUR TEXTIL- UND BEKLEIDUNGSPRODUKTION	08
1 Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie	09
2 Globale Lieferketten	09
C STANDARDS FÜR SOZIALVERANTWORTLICH HERGESTELLTE TEXTILIEN IN DER ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNG	11
1 Kriterien und Standards	12
a) Kriterien des Fairen Handels	
b) Normen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO	
2 Verankerung der Kriterien im Vergabeverfahren	16
3 Anforderungen an glaubwürdige Nachweise	17
4 Unternehmen auf den Weg bringen: zielführende Maßnahmen	17
D DER VERGABEPROZESS	19
1 Bedarfsfeststellung, Planung und Vorbereitung	21
a) Bedarfsfeststellung	
b) Leistungsbeschreibung	
c) Auf spezifische Details verzichten	
d) Marktrecherche	
e) Bieterdialog	
2 Durchführung des Vergabeverfahrens	24
a) Vorbereitung	
b) Veröffentlichung	
c) Angebotsphase	
d) Prüfung und Wertung	
e) Zuschlag	
3 Leistungs- und Kontraktphase	27
a) Kontrolle der Qualität	
b) Kontrolle der zielführenden Maßnahmen	
c) Kontrolle der Nachweise und Zertifikate	
d) Sanktionen	
E RESUMÉE	28
F ZUM WEITERLESEN	32
IMPRESSUM	35
ANHANG ZUM PRAXIS-LEITFADEN	37
1 Formblätter	
2 Leistungsverzeichnisse	
3 Rechtsgutachten zum sozial gerechten Einkauf	

https://www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/umwelt/lokaleagenda21/faire_beschaffung/projekt_jede_kommune_zaeht/index.html





3. Handlungsfelder

Ausschreibungsergebnis für Vergabe mobile Systeme:

**Von allen Bietern angebotenes Produkt:
Laptop „Lenovo ThinkPad L560“**

Bieter	Angebotener Preis pro Stück in € netto	Verbrauch im Betrieb in W	Verbrauch im Standby in W	Verbrauch ausgeschaltet in W	Wertungssumme in €
Firma A	556,35	20,08	0,796	0,3	5.180,43
Firma B	587,45	35	0,8	0	8.328,53
Firma C	533,00	9	0,8	0	2.188,40



3. Handlungsfelder

Energy Star als Lösungsansatz für Anforderungen an den Energieverbrauch?:

- US-amerikanisches Umweltzeichen, im Jahr 2003 wurde der Energy Star durch eine EU-Verordnung auch in Europa eingeführt
- Insbesondere im EDV-Bereich gibt es viele Geräte (z.B. PCs, Computermonitore, Drucker,...) mit diesem Kennzeichen.
- Aber: Den Energy Star kann jeder Hersteller verwenden, der glaubt, dass sein Gerät diesen Standard erfüllt. Es genügt eine Mitteilung an die EPA oder, im Falle von Büro- und EDV-Geräten in der Europäischen Union (→ EU Energy Star), eine Mitteilung an die EU-Kommission. Eine Prüfung erfolgt nicht.
- → Aussagegehalt wie EIGENERKLÄRUNG im Verfahren!

Fragen und Diskussion!



"Das Projekt wird mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union durchgeführt. Für die Inhalte ist allein die Stadt Dortmund verantwortlich, diese stellen somit in keiner Weise die offizielle Meinung der Europäischen Gemeinschaft dar."

Stadt Dortmund
Vergabe- und
Beschaffungszentrum

